

11

20.03.2000

39	Bebauungsplan Unna-Lünern Nr. 6 „Kuhstraße / ehemalige Hofstelle Blume“	85
40	Satzung der Stadt Unna über den Bebauungs- plan Unna Nr. 89 „Wohnbebauung Brock- hausschule“ vom 16.03.2000	87

B E K A N N T M A C H U N G

Bebauungsplan Unna-Lünern Nr. 6 „Kuhstraße / ehemalige Hofstelle Blume“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 23.02.2000 die Aufstellung des Bebauungsplanes Unna-Lünern Nr. 6 „Kuhstraße / ehemalige Hofstelle Blume“ im Sinne des § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), gleichzeitig gem. § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer Bürgerversammlung, in der derzeit jeweils gültigen Fassung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):
im **Norden** von den nördlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 407, 409, 411, Flur 10, Gemarkung Lünern,
im **Osten** durch den landwirtschaftlichen Weg und die Kuhstraße,
im **Süden** durch die Kuhstraße sowie
im **Westen** durch die östlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 72, 70, 438, Flur 2, Gemarkung Lünern.

Die Bürgerversammlung findet am Montag, 03.04.2000, ab 19.00 Uhr in der Gaststätte Meininghaus, Lünerner Bachstraße 5, 59427 Unna, statt.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen sich zu informieren und zu äußern.

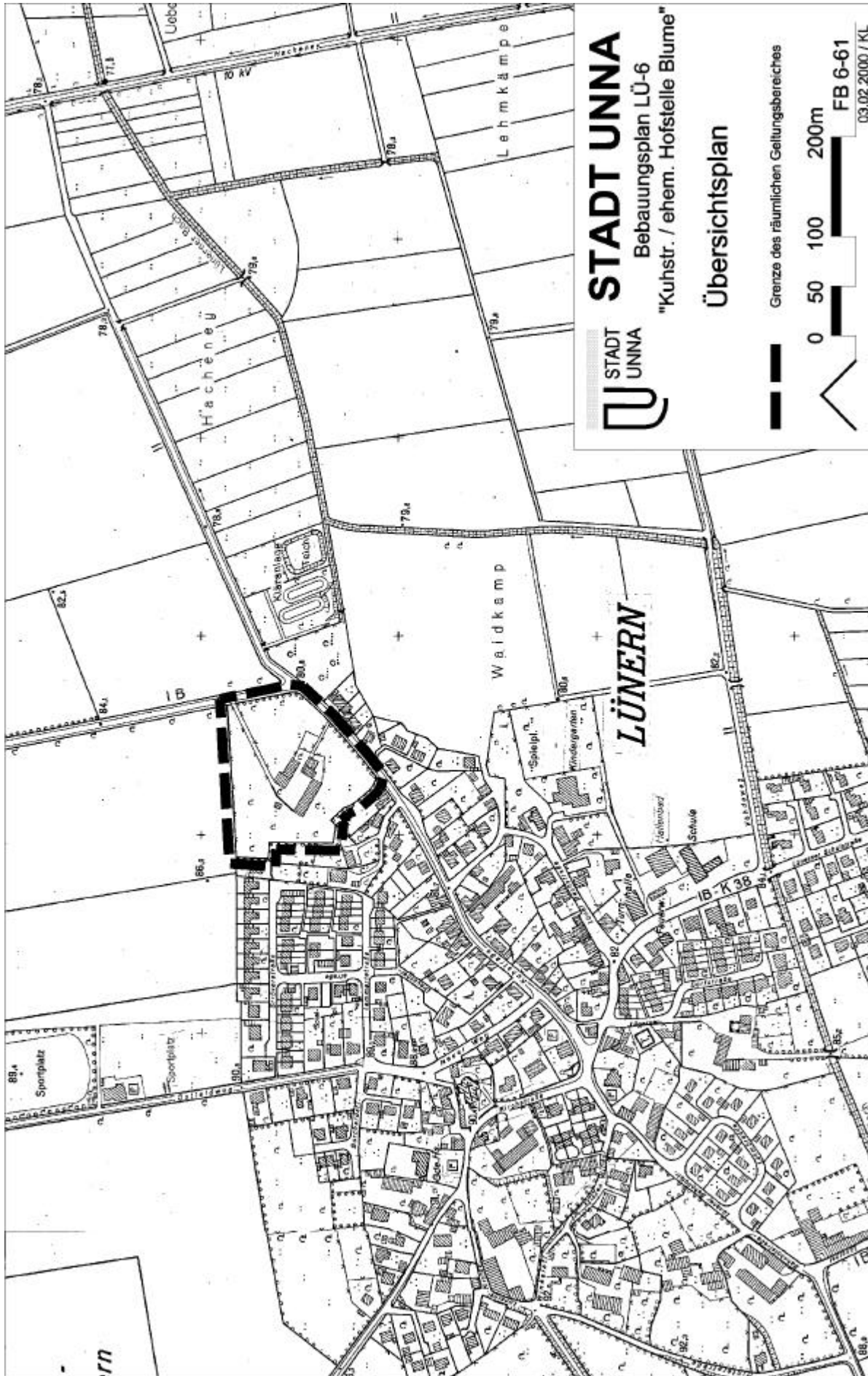
Die Planung wird in Form eines Vortrages vorgestellt und anschließend in einer Diskussion mit den Bürgerinnen und Bürgern erörtert.

Leiter der Veranstaltung ist Herr Ortsvorsteher Wilhelm Dördelmann.

Unna, 16. März 2000

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 11-39/20. März 2000



B E K A N N T M A C H U N G

Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna Nr. 89 „Wohnbebauung Brockhausschule“ vom 16.03.2000

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 86 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) und § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 16.12.1999 den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Unna Nr. 89 „Wohnbebauung Brockhausschule“ gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes (s. auch Übersichtsplan) wird begrenzt:

im **Westen** von der westlichen Grenze der Eichenstraße,

im **Norden** von der südlichen Grenze des Grundstückes Gemarkung Unna, Flur 25, Flurstücke 1296 und 1147,

im **Osten** von der östlichen Grenze der Wegeparzelle Gemarkung Unna, Flur 25, Flurstücke 1863 sowie

im **Süden** von der südlichen Grenze der Wegeparzelle Gemarkung Unna, Flur 25, Flurstück 1000 und der östlichen und südlichen Grenze des Erlenweges.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna Nr. 89 „Wohnbebauung Brockhausschule“ in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Unna Nr. 89 „Wohnbebauung Brockhausschule“ wird hiermit ortstüblich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Desweiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Die Satzung liegt beim Bereich Planung (ehemals Planungsamt) der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

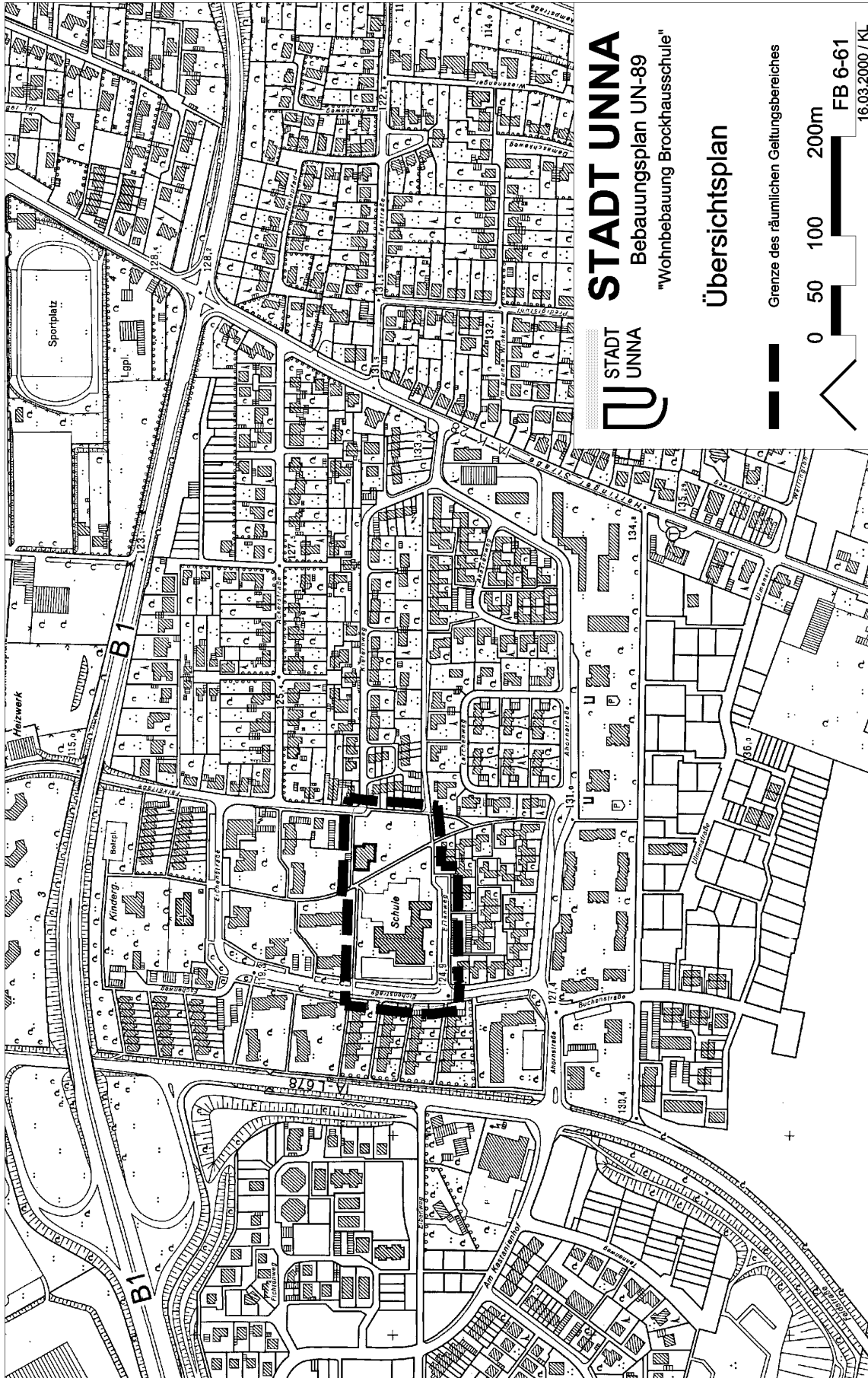
montags bis donnerstags von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
und
freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Unna, 16. März 2000

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. 11-40/20. März 2000



STADT UNNA

Bebauungsplan UN-89
"Wohnbebauung Brockhausschule"

Übersichtsplan

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

0 50 100 200m

FB 6-61
16.03.2000 / KL